

Geschäftsordnung

I. Allgemeines

§1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Sitzungen des Vorstandes des Juso UB Aachen Stadt soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Bestimmungen gelten soweit anwendbar für die Sitzungen sonstiger Gremien entsprechend.

§2 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Organs ist jederzeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Organs zu überprüfen.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit des Organs festgestellt, so ist die Sitzung zu unterbrechen und zu vertagen.
- (3) Soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung keine Regelung über die Beschlussfähigkeit des Organs trifft, ist das Organ beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, oder sich entschuldigt hat.

§3 Öffentlichkeit

- (1) Alle Sitzungen finden grundsätzlich verbandsöffentlich statt. Gäste sind willkommen.

II. Sitzungsleitung

§4 Allgemeines

- (1) Die Sitzungsleitung leitet, unterbricht und schließt die Sitzung des Organs. Sie sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Sie führt ihre Arbeit unparteiisch und sachgemäß aus.
- (2) Die Sitzungsleitung wird mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Organs am Anfang der jeweiligen Sitzung gewählt.

§5 Ermessungsentscheidungen

- (1) Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung nach billigendem Ermessen.
- (2) Gegen eine Ermessungsentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Organs Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet das Organ mit einfacher Mehrheit.

§6 Protokoll

- (1) Ein anwesendes Mitglied des Verbandes erstellt ein Protokoll.
- (2) Die Protokollführung wird mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Organs am Anfang der jeweiligen Sitzung gewählt.
- (3) Das Protokoll ist zeitnah vorzulegen.
- (4) Am Anfang der Sitzung wird das Protokoll mit einfacher Mehrheit beschlossen.

III. Ablauf der Sitzungen

§7 Reihenfolge der RednerInnen

- (1) Die Sitzungsleitung entscheidet, ob sie mit quotierter Redeliste arbeitet.
- (2) Die Sitzungsleitung führt also gegebenenfalls zwei nach Geschlechtern getrennte Redelisten. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen abwechselnd je einer Frau und einem Mann.

§8 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen oder Heben einer Stimmkarte. Auf Verlangen eines Mitglieds des Organs muss namentlich abgestimmt werden.
- (2) Damit ein Antrag angenommen wird, benötigt er eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Personenwahlen benötigt die kandidierende Person eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Anträge zur Änderung von Satzungen und Ordnungen bedürfen ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit.

§9 Ende des Tages

- (1) Ein Sitzungstag endet um 23:00 Uhr.
- (2) Das Sitzungsende kann verlängert werden.

§10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können alle Anwesenden stellen. Die Wortmeldung erfolgt durch Zuruf oder Heben beider Hände und ist sofort zu behandeln. RednerInnen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind
 - a. der Antrag auf Schließung der Redeliste,
 - b. der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
 - c. der Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung,
 - d. der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung,
 - e. der Antrag auf Schluss der Debatte,

- f. der Antrag auf sofortige Abstimmung über einen Antrag,
 - g. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - i. bis zum Ende des Tagesordnungspunktes oder
 - ii. bis zum Ende der Sitzung,
 - h. der Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung in Einzelfällen,
 - i. der Antrag auf Verlängerung des Sitzungstages,
 - j. der Antrag auf Ausschluss der verbandsfremden Öffentlichkeit oder einzelnen Personen
 - k. der Antrag auf Ende des Sitzungstages, sowie
 - l. weitere sich aus dem Ablauf der Sitzung ergebenden Anträge.
- (3) Bei Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung sind alle anwesenden Verbandsmitglieder stimmberechtigt, soweit die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds des Organs ist die Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung bei alleinigen Stimmrecht der Mitglieder des Organs zu wiederholen. Diese Abstimmung ist maßgeblich.
- (5) Der Antrag nach Absatz 2 Punkt j bedarf abweichend von Absatz 3 der 2/3-Mehrheit. Der Antrag auf Abweichung von §8 bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den Vorstand des Juso UB Aachen Stadt in Kraft.

Zusätze zur Geschäftsordnung

- Die Moderation erhält eine Klingel / Glocke
- Die Moderation erklärt Anwesenden, denen der Ablauf einer Sitzung unbekannt ist, zu Anfang kurz die Funktionsweise und den Sinn der Redeliste
- Ihnen wird dann beim zweiten Mal eine Kopie der Satzung und der GO durch den Vorstand ausgehändigt.
- Orga ist wichtig, wird aber gestrafft:
 - Reguläre Gremien/AKs werden in fester Reihenfolge auf jeder Sitzung durch die Geschäftsführung aufgerufen und es wird abgefragt ob es Neuigkeiten gibt.
 - Sonstige Berichte werden entweder als eigenständige Tops oder unter Verschiedenes abgehandelt.
 - Termine: Wir trennen zwischen Juso Terminen und sonstigen Terminen, die ab jetzt unter Verschiedenes genannt werden sollen. Der Vorstand trifft eine Vorauswahl, die Moderation entscheidet eigenständig wann weitere Termine ihren Platz haben.
- Moderation
 - Der Appell, das die Moderation rotieren möge kommt in die Einladung
 - Die Moderation hält die Redeliste transparent

- Die Moderation trennt moderative und eigene inhaltliche Beiträge deutlich voneinander
ab (z.B. durch sagen von Moderation/Name vor dem Beitrag)
- Die Sitzung beginnt pünktlich (st) mit dem Pressespiegel